## S 27 KA 662/01

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 6
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft

Deskriptoren Wirtschaftlichkeitsprüfung
Festsetzung eines Arzneikostenregresses

Vorlage aller Originalblätter bzw deren

Verfilmungen

Vermutung der Richtigkeit der elektronischen Erfassung und

Übermittlung der Verordnungskosten vollständige Anforderung und Beiziehung

der Verordnungsblätter durch

Prüfgremien

Sicherheitsabschlag vom Regressbetrag

bei Nichtgelingen 1. Die Vorlage aller

Originalverordnungsblätter des betroffenen Quartals bzw deren

Verfilmungen (so genannte Printimages)

ist nicht Voraussetzung für die

Festsetzung eines Arzneikostenregresses

wegen unwirtschaftlicher

Arzneiverordnungen. Den gesetzlichen Regelungen liegt vielmehr die Vermutung

der Richtigkeit der elektronischen Erfassung und Übermittlung der Verordnungskosten zu Grunde.

2. Soweit ein Arzt gegenüber den Prüfgremien nachvollziehbar geltend

macht die ihm im Wege der

elektronischen Datenübermittlung

zugerechneten Arzneikosten beruhten

tatsächlich nicht auf von ihm

ausgestellten Verordnungen sind die

Prüfgremien gehalten die

Verordnungsblätter möglichst vollständig anzufordern und beizuziehen. Gelingt das

nicht ist den beim Fehlen von

Verordnungsblättern eingeschränkten

Leitsätze

Verteidigungsmöglichkeiten des Arztes durch einen Sicherheitsabschlag bei dem

Regressbetrag Rechnung zu tragen.

SGB V § 106 Abs 2 S 1 Nr 1 F: 1992-12-21

SGB V § 106 Abs 2c S 2 F: 2003-11-14

SGB V § 296 Abs 3 F: 1992-12-21

SGB V § 296 F: 1988-12-20 SGB V § 297 F: 1988-12-20

SGB V § 300 SGB X § 20 Abs 1

1. Instanz

Normenkette

Aktenzeichen S 27 KA 662/01 Datum 31.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 KA 44/02 Datum 22.10.2003

3. Instanz

Datum 27.04.2005

Auf die Revision des KlĤgers werden die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Oktober 2003 und des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 31. Oktober 2001 aufgehoben. Der Bescheid des Beklagten vom 29. Januar 2001 wird aufgehoben, soweit er die Widersprýche des Klägers gegen die Regressbescheide des Prüfungsausschusses für die Quartale III/1997, IV/1997 und II/1998 zurýckgewiesen hat. Insoweit wird der Beklagte verpflichtet, über die Widersprþche des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

Der Beklagte hat die au $\tilde{A}$  ergerichtlichen Kosten des Kl $\tilde{A}$  gers f $\tilde{A}$  alle Rechtsz $\tilde{A}$  ge zu erstatten. Im  $\tilde{A}$  brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

ı

Streitig ist die RechtmĤÄ□igkeit von Arzneikostenregressen.

Der KlĤger ist als Allgemeinarzt zur vertragsĤrztlichen Versorgung zugelassen. Die Fallzahl seiner Praxis überschritt in den streitbefangenen Quartalen III/1997, IV/1997 und II/1998 den Durchschnitt der Vergleichsgruppe der Allgemeinärzte geringfügig. Der Anteil der Rentnerversicherten lag über dem Durchschnitt, die Honoraranforderungen des Klägers je Fall leicht unter dem Durchschnitt. Bei den Kosten der verordneten Arzneimittel überschritt er den Durchschnitt der Vergleichsgruppe um 60,49 % (Quartal III/1997), 46,14 % (Quartal IV/1997) und

52,78 % (Quartal II/1998); die höchsten Ã□berschreitungen betrafen die Gruppe der Rentner.

Der Prüfungsausschuss setzte in den drei Quartalen Regresse wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise in Höhe von 10 DM, 5 DM und 11,50 DM je Fall fest. Auf die Widersprüche des Klägers führte der beklagte Beschwerdeausschuss eine repräsentative Einzelfallprüfung der Verordnungen durch. Der Allgemeinarzt Dr. W. prüfte aus jedem Quartal 10 % der Verordnungen (113, 129 und 123 Fälle), die jeweils Mitglieder, Familienangehörige und Rentner betrafen und nach dem Zufallsprinzip aus den die AOK Hessen und die Barmer Ersatzkasse (BEK) betreffenden Verordnungsblättern genommen worden waren. In seinem Prüfbericht verzeichnete Dr. W. zahlreiche VerstöÃ∏e des Klägers gegen die Regelungen zur Arzneimitteltherapie in den Arzneimittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ã∏rzte und Krankenkassen, unplausible Verordnungen, in Einzelfällen nicht nachvollziehbare Verordnungsmengen sowie den verbreiteten Einsatz hochpreisiger CSE-Hemmer bei Fettstoffwechselstörung.

Der Beklagte half den Widersprüchen des Klägers teilweise ab und reduzierte die Arzneikostenregresse auf 7 DM (Quartal III/1997), 2,40 DM (Quartal IV/1997) und 10,50 DM je Fall (Quartal II/1998). Damit verblieben dem Kläger Ã□berschreitungen bei den Arzneikosten von 53,45 %, 44,01 % und 43,54 %. Die Bedenken des Klägers gegen die Aussagekraft der statistischen Unterlagen hielt der Beklagte für nicht gerechtfertigt, weil er ergänzend zur statistischen Vergleichsprüfung eine repräsentative Einzelfallprüfung durchgeführt habe (Bescheid vom 29. Januar 2001).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des KlAzgers zurA¼ckgewiesen (Urteil vom 22. Oktober 2003). Zur BegrÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndung hat das LSG ausgefÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt, die Arzneikostenregresse seien rechtmäÃ∏ig. Der Beklagte habe zu Recht die Prüfung der Verordnungskosten nach Durchschnittswerten um eine reprĤsentative Einzelfallprļfung ergĤnzt. Die formellen Voraussetzungen fļr eine solche ergĤnzende reprĤsentative Einzelfallprüfung hätten vorgelegen. Zudem habe der Beklagte besonders teure BehandlungsfÄxlle (Verordnungskosten je Behandlungsfall im Quartal oberhalb von 1.000 DM) bei der Ermittlung der Verordnungskosten des Klägers herausgerechnet, wĤhrend bei der Vergleichsgruppe eine entsprechende Bereinigung nicht vorgenommen worden sei. Darļber hinaus seien dem KlĤger ̸berschreitungen bei seinen gewichteten Verordnungskosten gegenüber dem Fachgruppendurchschnitt deutlich oberhalb von 40 % belassen worden. Der KlÄger habe schlie̸lich alle diejenigen Verordnungsblätter einsehen können, auf die der Prüfarzt seinen Bericht gestützt und aus denen der Beklagte seine Schlussfolgerung der Unwirtschaftlichkeit des Verordnungsverhaltens gezogen habe. Es führe nicht zur Rechtswidrigkeit der Regresse, dass nicht alle übrigen VerordnungsblÄxtter aus den drei streitbefangenen Quartalen hÄxtten vorgelegt werden kA¶nnen. Bei der Vielzahl der beteiligten Krankenkassen mit zum Teil nur wenigen im Quartal abgerechneten FÃxllen und der dezentralen Lagerung der VerordnungsblÄxtter bei den Krankenkassen kĶnne nicht verlangt werden, dass den Prüfgremien alle Verordnungsblätter vorlägen.

Das Berufungsgericht hat in einem Parallelverfahren (L 7 KA 814/01) in einem Termin am 30. Oktober 2002 Herrn H., Leiter der Abteilung Prüfwesen der Bezirksstelle D der zu 1. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung (KÃ□V), und Dr. Wo., Leiter der Abteilung Arzneimittel bei der zu 2. beigeladenen AOK Hessen, zu den Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens von Arzneiverordnungen zwischen Apotheken und Krankenkassen gehört. Die Niederschrift dieses Termins ist ebenso zum Verfahren beigezogen worden wie ein Vernehmungsprotokoll des Dr. Wo. bei der Polizeidirektion H. vom 3. April 2003, das dessen Ausführungen im Verhandlungstermin vom 30. Oktober 2002 zum Gegenstand hatte.

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 106 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Arzneikostenregresse seien rechtswidrig. Die statistischen Daten, aus denen eine Ã\u00f4berschreitung des Fachgruppendurchschnitts durch ihn â∏ den Kläger â∏ habe belegt werden sollen, seien auf Grund zahlreicher MĤngel bei der Erfassung und Zuordnung der Arzneiverordnungen nicht verwertbar. Eine echte Einzelfallprüfung, die bei fehlender Grundlage für eine statistische Vergleichsprå¼fung grundsåxtzlich zulåxssig sei, habe tatsÄxchlich nicht stattgefunden. Die Prļfung von nur 10 % der betroffenen VerordnungsblĤtter entspreche den Anforderungen einer echten Einzelfallprüfung nicht. Die Beschränkung der im Rahmen der repräsentativen Einzelfallprļfung nĤher untersuchten VerordnungsblĤtter auf solche der AOK Hessen und der BEK sei fehlerhaft. Jedenfalls hÃxtten die Ergebnisse, die der Prüfarzt aus seiner Durchsicht dieser Verordnungsblätter gewonnen habe, nicht auf BehandlungsfĤlle anderer Krankenkassen hochgerechnet werden dļrfen. Das Berufungsgericht sei des Weiteren seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäÃ∏en Aufklärung des Sachverhalts bezüglich der Einzelheiten der Datenerfassung zwischen Krankenkassen und Apotheken-Abrechnungszentren nicht nachgekommen. So hÄxtten, soweit in die Datenerfassung Fremdfirmen eingeschaltet worden seien, die vertraglichen Grundlagen dieser Einschaltung sowie die Produktbezeichnungen und die Sicherheitsstandards der von diesen Firmen verwendeten Software ermittelt und überprüft werden müssen. Gerade wegen der bestehenden Unklarheiten mýssten bei einem Arzneikostenregress alle VerordnungsblĤtter vorliegen, die bei der Ermittlung der vom einzelnen Arzt insgesamt verursachten Arzneikosten berýcksichtigt worden seien. Dem Arzt sei es andernfalls unmĶglich nachzuprļfen, ob die ihm zugeordneten Verordnungskosten auch tatsÄxchlich auf eigenen Verordnungen beruhten.

## Der KlĤger beantragt,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Oktober 2003 und des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 31. Oktober 2001 aufzuheben sowie den Beklagten unter Aufhebung seines Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2001 zu verurteilen, ýber seine â des Klägers â des Widersprýche gegen die Arzneikostenregresse für die Quartale III/1997, IV/1997 und II/1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden, hilfsweise, das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Oktober 2003 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuweisen.

Er führt aus, die Bedenken des Klägers wegen der unterbliebenen Vorlage aller betroffenen VerordnungsblÄxtter seien nicht gerechtfertigt. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits entschieden, dass die Berechtigung einzelner Krankenkassen, die Wirtschaftlichkeit der zu ihren Lasten erfolgten Arzneimittelverordnungen überprüfen zu lassen, nicht davon abhänge, dass alle beteiligten Krankenkassen alle VerordnungsblÄxtter des jeweiligen Quartals vorlegten. Jedenfalls habe er â∏ der Beklagte â∏ eine ergänzende reprĤsentative Einzelfallprļfung durchgeführt, die erhebliche Beanstandungen ergeben habe. Der KlĤger habe nicht dargelegt, weshalb nicht von den jeweils deutlich über 100 geprüften Verordnungsblättern in den drei streitbefangenen Quartalen auf sein Verordnungsverhalten insgesamt geschlossen werden kA¶nne. Es bestehe auch kein Erfahrungssatz, dass bei Patienten, die bei der AOK Hessen oder bei der BEK versichert seien, ein signifikant hĶherer Behandlungsbedarf als bei Versicherten anderer Krankenkassen gegeben sei. Einer repräxsentativen Einzelfallprüfung werde nicht die Grundlage entzogen, wenn die Ermittlung der Verordnungskosten des Arztes insgesamt nicht fehlerfrei erfolgt sein sollte. Er â∏∏ der Beklagte â∏ habe die Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis bei einer ̸berschreitung des Vergleichsgruppendurchschnitts von 50 % festgelegt. Diese Ã□berschreitungswerte seien hinreichend groÃ□, um selbst nach Abzug eines "Fehlerrisikos" Ã\berschreitungen im Vergleich zur Fachgruppe offenkundig zu machen bzw die vom KlĤger als fehlerhaft erfasst bezeichneten Verordnungen auszugleichen. Im Ä\| brigen verteilten sich etwaige Fehler bei der Zuordnung von Rezepten nach statistischen GrundsÄxtzen auf alle Ä $\sqcap$ rzte einer Arztgruppe, sodass nichts fýr eine einseitige Belastung des Klägers spreche. Fehler in dem komplizierten Verfahren der Erfassung und Zuordnung von Arzneiverordnungen zu den die Verordnung ausstellenden Ä∏rzten kĶnnten nie vĶllig ausgeschlossen werden, doch sei weder dargestellt noch ersichtlich, dass die vom KlĤger angeführten Fehlerguellen zu einer Unverwertbarkeit der statistischen Daten insgesamt führen könnten.

Die Beigeladenen zu 1., 2. und 5. beantragen, die Revision zur $\tilde{A}^{1/4}$ ckzuweisen.

Die übrigen Beteiligten äuÃ∏ern sich nicht.

П

Die Revision des Klägers ist begrþndet. Die vom Beklagten festgesetzten Arzneikostenregresse sind entgegen der Auffassung der vorinstanzlichen Gerichte rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für Arzneikostenregresse wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise ist <u>§ 106 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V</u> in der hier noch maÃ∏geblichen Fassung des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG â∏☐ vom 21. Dezember 1992, <u>BGBI I 2266</u>). Danach wird die Wirtschaftlichkeit der Versorgung

durch arztbezogene Prüfung Ãxrztlicher und Ãxrztlich verordneter Leistungen nach Durchschnittswerten beurteilt. Nach den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten GrundsÄxtzen ist die statistische Vergleichsprļfung die Regelprüfmethode (stRspr, s zB BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 4 RdNr 5, mwN). Die Abrechnungs- bzw Arzneikostenwerte des Arztes werden mit denjenigen der Fachgruppe oder mit denen einer nach verfeinerten Kriterien gebildeten engeren Vergleichsgruppe im selben Quartal verglichen. ErgĤnzt durch die sog intellektuelle Betrachtung, bei der medizinisch-Äxrztliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, ist dies die Methode, die typischerweise die umfassendsten Erkenntnisse bringt. Ergibt die Prüfung, dass die Verordnungskosten des betroffenen Arztes je Fall in einem offensichtlichen MissverhÄxltnis zu den durchschnittlichen Kosten seiner Vergleichsgruppe stehen, sie nÃxmlich in einem Ausmaà A½berschreiten, das sich im Regelfall nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur und den Behandlungsnotwendigkeiten erklĤren lĤsst, so hat das die Wirkung eines Anscheinsbeweises der Unwirtschaftlichkeit (stRspr, zB SozR 4-2500 § 106 Nr 3 RdNr 8, mwN).

Der Beklagte hat das Verordnungsverhalten des KlĤgers in den streitbefangenen Quartalen zunĤchst statistisch geprüft und als Ergebnis dieser Prüfung festgestellt, dass der KlĤger die durchschnittlichen Verordnungskosten seiner Vergleichsgruppe um Werte von 60 %, 46 % und 53 % überschritten hat. Diese ̸berschreitungswerte hätte der Beklagte nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats dem Bereich des offensichtlichen MissverhÄxltnisses zurechnen und auf eine ergĤnzende Einzelfallprļfung verzichten kĶnnen. Der Senat hat in seinem â□□ einen Verordnungskostenregress gegen einen Allgemeinarzt betreffenden â∏ Urteil vom 18. Juni 1997 im Einzelnen dargelegt, dass die Prýfgremien unter der Voraussetzung einer hinreichenden Aussagekraft der statistischen Vergleichsprļfung die Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis bei Ã∏berschreitungen von mehr als 40 % gegenüber den Vergleichswerten der Fachgruppe festlegen dürfen (BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 41 S 225 ff; s des weiteren insbesondere BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 3 RdNr 16, 17). Eine derartige Grenzziehung ist umso weniger zu beanstanden, wenn bei der Ermittlung der Verordnungskosten die besonders teuren Verordnungen des geprüften Arztes herausgerechnet worden sind. Der Beklagte hat hier Verordnungen bei einzelnen Patienten, deren Wert 1.000 DM je Quartal überschritten hatte, bei der Ermittlung der Verordnungskosten des Klägers ausgeklammert. In die Ermittlung der Verordnungskosten der Vergleichsgruppe sind dagegen alle und damit auch die besonders teuren Verordnungen eingegangen. Diese Vorgehensweise begünstigt den Kläger.

Der Beklagte hat sich â da abweichend von der Rechtsprechung des Senats â da fă¼r verpflichtet gehalten, die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise des Klā gers zusā zusā tol durch eine "ergā nzende Einzelfallprā ¼fung mit anschlieā den Hochrechnung" abzusichern. Das ist entgegen der Auffassung der Revision grundsā zulich nicht zu beanstanden. In seinem Urteil vom 6. September 2000 (BSG SozR 3-2500 â§ 106 Nr 50 S 267) hat der Senat im Einzelnen dargelegt, dass bei Ā berschreitungen der Arzneiverordnungskosten im Bereich der sog Ā bergangszone der Nachweis der Unwirtschaftlichkeit anhand einer die

Verordnungsweise des Arztes "genügend beleuchtenden Zahl von Beispielen" geführt werden kann. Diese ergänzende Einzelfallprüfung muss nicht den MaÃ $\Box$ stäben genügen, die für strenge Einzelfallprüfungen gelten, die als sog Prüfungsgrundmethode durchgeführt werden. Sie muss auch nicht den Anforderungen an repräsentative Einzelfallprüfungen mit anschlieÃ $\Box$ ender Hochrechnung (dazu im Einzelnen BSGE 70, 246, 255 = SozR 3-2500 § 106 Nr 10 S 53) entsprechen. Eine nur ergänzende Einzelfallprüfung, die bei Ã $\Box$ berschreitung der Vergleichswerte im Bereich der  $\Box$ ender Gesamtbild des Falles ausreichend abgesicherte Schlussfolgerungen zul $\Box$ enschreitungen als unwirtschaftlich anzusehen sind oder nicht.

Soweit die Revision gegen die vom Beklagten durchgeführte ergänzende Einzelfallprüfung einwendet, die Auswahl der Verordnungen sei unzulÄxssigerweise auf die BehandlungsfÄxlle der AOK Hessen und der BEK begrenzt worden, ist dem nicht zu folgen. Nach dem bereits erwĤhnten Urteil vom 6. September 2000 (BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 50 S 268) ist es rechtlich zulÄxssig, bei ̸berschreitungen des Arztes im Bereich der Ã∏bergangszone im Rahmen einer ergänzenden Einzelfallprüfung von 10 % der Behandlungsfälle die dort festgestellten Unwirtschaftlichkeiten auf die Gesamtzahl der BehandlungsfĤlle hochzurechnen. Dabei kA¶nnen die Ergebnisse dann, wenn die EinzelfA¤lle sachgerecht ausgewĤhlt worden sind, ungeachtet der KassenzugehĶrigkeit der Versicherten auf das gesamte Verordnungsverhalten des Arztes bezogen werden, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der betreffende Arzt je nach KassenzugehĶrigkeit der Versicherten mehr oder weniger unwirtschaftlich handelt. Der KlÄger hat hier zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, Versicherte der AOK Hessen und der BEK anders zu behandeln und mit anderen Medikamenten zu versorgen als Versicherte anderer Krankenkassen.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist jedoch deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte den Einwendungen des KlAzgers gegen die Richtigkeit der ihm zugerechneten Verordnungskosten nicht angemessen nachgegangen ist. Beachtet ein Vertragsarzt das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei der Verordnung von Arzneikosten nicht hinreichend, kann gegen ihn ein Arzneikostenregress in HĶhe der unwirtschaftlich verursachten Kosten festgesetzt werden. Bei dem Arzneikostenregress handelt es sich um einen besonderen Typus eines Schadensersatzanspruchs, für dessen Begründetheit das Bestehen eines Schadens bei den Krankenkassen unabdingbare Voraussetzung ist (BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 38 S 212). Der Schaden besteht in den Kosten, die den Krankenkassen entstanden sind, weil der Arzt in unwirtschaftlichem Umfang Medikamente verordnet hat. Daher ist die Summe der vom Arzt im einzelnen Quartal verursachten Arzneikosten zentraler Anknýpfungspunkt für die PrÃ1/4fung der Wirtschaftlichkeit seiner Verordnungsweise und ggf fÃ1/4r die Festsetzung eines Schadensregresses. Die Prüfgremien haben gemäÃ∏ § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die von dem Arzt in einem Quartal verursachten Verordnungskosten zu ermitteln. Die vom Beschwerdeausschuss seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Kosten müssen zu seiner Ã∏berzeugung feststehen, wenn ein Verordnungsregress auf der Grundlage eines statistischen

Kostenvergleichs gegen einen Arzt festgesetzt werden soll (vgl von Wulffen, SGB X, 5. Aufl 2005, § 20 RdNr 8). Entsprechendes gilt fýr den Fall der gerichtlichen Nachprüfung eines Regressbescheides (§ 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Kann ein Arzt plausibel machen, dass die Verordnungskosten, die ihm von den Krankenkassen bzw den Prüfgremien zugeordnet werden, in Wirklichkeit nicht auf von ihm ausgestellten Verordnungen beruhen, fehlt es für die Festsetzung eines Arzneikostenregresses an der entscheidenden Grundlage.

Demgegenüber hat das LSG angenommen, der fehlende Nachweis, dass die dem Kläger vom Beklagten zugerechneten Verordnungskosten auch auf dessen Verordnungen beruhten, sei unschädlich, weil der Beklagte neben der statistischen Vergleichsprüfung auch eine ergänzende Einzelfallprüfung durchgeführt habe. Dem folgt der Senat nicht. Ist die statistische Grundlage für einen Vergleich der Verordnungskosten nach Durchschnittswerten iS § 106 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB Y unzureichend, weil nicht nachgewiesen werden kann, dass die dem Arzt zugerechneten Verordnungskosten tatsächlich auf seinen Verordnungen beruhen, kann dieses Defizit der Grundlagen der statistischen Vergleichsprüfung nicht durch eine ergänzende Einzelfallprüfung kompensiert werden. Eine derartige Einzelfallprüfung kann lediglich eine ergänzende Funktion haben. Ergänzbar sind nur Ergebnisse einer statistischen Vergleichsprüfung, die ihrerseits aussagekräftig sind. Das wiederum sind nur solche Ergebnisse, deren tatsächliche Grundlagen in einem korrekten Verfahren ermittelt worden sind und die zur Ã∏berzeugung des Beklagten bzw des Gerichts feststehen.

Nach der gesetzlichen Konzeption der Erfassung und  $\tilde{A} \square$ bermittlung von Verordnungsdaten und der  $Pr\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ fung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise ist die Vorlage aller Originalverordnungsbl $\tilde{A}$ xtter des betroffenen Quartals bzw der Verfilmungen (sog Printimages) von ihnen nicht Voraussetzung f $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ r die Festsetzung eines Arzneikostenregresses. Den gesetzlichen Regelungen liegt vielmehr die Vermutung der Richtigkeit der elektronischen Datenerfassung und - $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ bermittlung der Verordnungskosten zu Grunde.

Die Erfassung der Bruttoverordnungskosten, die der einzelne Vertragsarzt den Krankenkassen in einem Quartal verursacht hat, gestaltet sich deshalb schwierig, weil die VerordnungsblĤtter, auf denen die Kosten vermerkt sind, nicht zentral bei der KÄ□V zusammenlaufen. Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zur PrĹ⁄₄fung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise eines Vertragsarztes. Dieser rechnet ungeachtet der KassenzugehĶrigkeit seiner Patienten alle diesen gegenĹ⁄₄ber erbrachten Leistungen ausschlieÄ□lich mit seiner KÃ□V ab, welche dort â□□ auf Behandlungsausweisen oder in elektronischer Form â□□ aufbewahrt oder gespeichert werden. Das ist bei den Arzneiverordnungen grundlegend anders.

Die vom Arzt von der Krankenversicherungskarte auf das einzelne Verordnungsblatt ýbertragenen Daten, wie zB die Kennzeichnung des Kostenträgers und der Zuzahlungen, wurden jedenfalls im streitbefangenen Zeitraum in der Apotheke (noch) nicht elektronisch gelesen. Der Apotheker druckte vielmehr mit Hilfe seiner elektronischen Datenverarbeitung weitere Angaben auf das Rezept (§ 300 Abs 1 Nr 1 SGB V in der hier maÃ□geblichen Fassung des GSG). Dabei wurde zusätzlich die

vom Arzt angegebene Arztnummer eingelesen. Die so gewonnenen Daten wurden automatisch über Datennetze an die jeweilige Krankenkasse bzw das von dieser beauftragte Apotheken-Rechenzentrum weitergegeben (<u>§ 300 Abs 1 Nr 2</u> iVm Abs 2 SGB V). Sodann erfolgte fýr arztbezogene Prüfungen nach Durchschnittswerten und RichtgröÃ∏en iS des <u>§ 106 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V</u> die ̸bermittlung der für die Prüfung wichtigen Daten unter Beifügung der Arztnummer des verordnenden Arztes, der Kassennummer sowie von Menge und Kosten der verordneten Arzneimittel an die K̸Ven (§ 296 Abs 3 SGB V idF des GSG). Die Verordnungsunterlagen selbst wurden von den Krankenkassen zur ̸berprüfung der Anspruchsberechtigung der Versicherten, zur Vergütung an die Apotheken-Rechenzentren entsprechend den bestehenden Abrechnungsvereinbarungen und zur (stichprobenweisen) ̸berprüfung dezentral gesammelt und ausgewertet (vgl BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 51 S 277). Erst anhand der Datenübermittlung nach <u>§ 296 Abs 3 SGB V</u> sind die KÃ∏Ven in der Lage, dem einzelnen Arzt die von ihm verursachten Arzneikosten zuzuordnen. Dabei verfügen die KÃ∏Ven nur über die Angabe von Bruttobeträgen und nicht über Originalverordnungen bzw Kopien oder Printimages dieser Verordnungen. Diese muss die K̸V bzw der Prüfungsausschuss erst von den beteiligten Krankenkassen anfordern.

GrundsÃxtzlich dürfen sowohl die Prüfgremien als auch die Gerichte ihre Entscheidungen darauf stützen, dass die elektronisch übermittelten Verordnungskosten tatsÃxchlich auf Verordnungen des jeweiligen Vertragsarztes beruhen, selbst wenn eine StöranfÃxlligkeit des praktizierten Systems nicht ausgeschlossen (vgl Sendatzki/Fink, Betriebskrankenkasse 1998, 550, 557) und damit eine völlige Fehlerfreiheit nicht gewÃxhrleistet werden kann.

Der Gesetzgeber hat sich bei Ermittlung der Arzneikosten für eine elektronische Erfassung und Datenübertragung entschieden, weil alle anderen Erfassungs- und ̸bermittlungswege praktisch nicht durchführbar sind und im Hinblick auf die jedes Quartal anfallende gro̸e Zahl von Verordnungsblättern und Verordnungen aller Erfahrung nach noch fehler- und ggf manipulationsanfÄxlliger wÄxren. So belief sich zB die Gesamtzahl der in der vertragsĤrztlichen Versorgung angefallenen Rezepte im Jahr 1997 auf 589,8 Millionen mit 834,7 Millionen Verordnungen und im Jahr 1998 auf 570,1 Millionen Rezepte mit 807 Millionen Verordnungen (Grunddaten zur VertragsÄxrztlichen Versorgung in Deutschland 2001, herausgegeben von der KassenÄxrztlichen Bundesvereinigung, Tabelle E 4). Im Hinblick auf diese Zahl von VerordnungsblÄxttern und Verordnungen ist der Gesetzgeber bereits mit Erlass des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG â∏∏ vom 20. Dezember 1988, BGBI I 2477) davon ausgegangen, dass die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Arzneiverordnungen auf der Grundlage der in den <u>§Â§ 296</u> und 297 SGB V (idF des GRG) normierten Regelung über den elektronischen Datenaustausch und nicht auf der Grundlage von Originalbelegen durchzufļhren ist. Eine ausdrückliche Regelung darüber, wie die Prüfgremien begründeten Zweifeln des Arztes an der Richtigkeit der elektronisch ermittelten Verordnungskosten nachzugehen haben, enthĤlt nunmehr für die Zeit ab dem 1. Januar 2004 § 106 Abs 2c Satz 2 SGB V (eingefügt durch Art 1 Nr 82 Buchst e des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) vom 14. November 2003, BGBI I 2190).

Aber auch in dem Zeitraum bis Ende 2003 war die Vorlage aller Originalbelege bzw Printimages nicht rechtliche Voraussetzung fýr die Festsetzung eines Arzneikostenregresses. Das wird durch die Begründung des Gesetzentwurfs zur neuen Vorschrift des <u>§ 106 Abs 2c SGB V</u> belegt (<u>BT-Drucks 15/1525</u>, zu Nr 82 (§ 106), zu Buchst e, S 114). Dort ist ausgeführt, dass die arztbezogene ZusammenfA¼hrung der Unterlagen bei einer Vielzahl von Krankenkassen mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden wĤre und der Intention des Gesetzgebers widersprĤche, der bei der Formulierung der Vorschriften fľr die ̸bermittlung der den Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu Grunde zu legenden Daten (§Â§ 296, 297 SGB V) davon ausgegangen sei, dass die Prüfungen auf der Grundlage der in diesen Vorschriften aufgefÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrten Daten Ä<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Ĥrztlichen Leistungen bzw Verordnungen â∏ und nicht auf der Grundlage von Originalbelegen â∏ durchgeführt würden. Da der Gesetzgeber also auch für den Zeitraum bis 2003 die elektronische Erfassung und A

bermittlung der Verordnungskosten und ihre Zuordnung zum einzelnen Vertragsarzt vorgeschrieben hat, kann nicht gefordert werden, dass die Krankenkassen als Voraussetzung für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Regelfall alle Originalbelege vorlegen. Diese Forderung stünde nicht nur im Gegensatz zur aufgezeigten Intention der gesetzlichen Regelungen der <u>§Â§ 296</u>, <u>297 SGB V</u>. Sie wAxre darüber hinaus im Hinblick auf die Vielzahl der Verordnungsblätter und Verordnungen und die gro̸e Zahl der beteiligten Krankenkassen tatsächlich nicht erfüllbar, erst recht nicht in der Zeit, die den Prüfgremien nach den gesamtvertraglich geschlossenen Prüfvereinbarungen für die Durchführung eines Verfahrens zur Verfügung steht.

Die Pr $\tilde{A}^{1}$ /4fgremien durften somit in dem hier ma $\tilde{A}$  $\square$ geblichen Zeitraum grunds $\tilde{A}$ xtzlich davon ausgehen, dass der betroffene Arzt die f $\tilde{A}^{1}$ /4r ihn elektronisch ermittelten Verordnungskosten verursacht hat. Sie konnten diese Betr $\tilde{A}$ xge damit der Vergleichspr $\tilde{A}^{1}$ /4fung und der anschlie $\tilde{A}$  $\square$ enden Regressfestsetzung zu Grunde legen.

Gleichwohl muss nachvollziehbaren Bedenken des betroffenen Arztes gegen die Vermutung der Richtigkeit der ihm auf elektronischem Wege zugeordneten Verordnungskosten nachgegangen werden. Zumindest dann, wenn sich nach den Unterlagen des Arztes erhebliche und statistisch relevante Abweichungen zwischen den von ihm ausgestellten und den tatsÄxchlich vorliegenden VerordnungsblÄxttern bzw Verordnungen ergeben und der Arzt die PrÃ1/4fgremien unter Vorlage seiner Unterlagen auf diese Abweichungen hinweist, kann auf den Nachweis im Einzelfall, dass die elektronisch übermittelten Verordnungskosten tatsächlich auf den Verordnungen des betroffenen Arztes beruhen, nicht verzichtet werden. Die Prüfgremien sind dann auf der Grundlage des <u>§ 20 SGB X</u> verpflichtet, von den Krankenkassen die OriginalverordnungsblĤtter anzufordern. Nach dieser auch für das Verfahren der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung geltenden Vorschrift sind die Prüfgremien gehalten, den Sachverhalt aufzuklären und alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen (BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 51 S 277 mwN). Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die Tatsachen und Unterlagen, die für eine auf einer statistischen Vergleichsprå¼fung beruhenden Beurteilung des Ĥrztlichen

Verordnungsverhaltens wesentlich sind.

Gelingt es den Prüfgremien im Anschluss an die Darlegung des betroffenen Arztes, er habe weniger verordnet, als ihm bei der elektronischen Datenerfassung und -übermittlung zugerechnet worden ist, nicht, die VerordnungsblĤtter oder Printimages vollstĤndig beizuziehen, muss der damit verbundenen EinschrÄxnkung der VerteidigungsmĶglichkeiten des Arztes Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck ka ¶nnen sich die Pra ¼fgremien des aus der Rechtsprechung des Senats zur reprÄxsentativen Einzelfallprļfung mit anschlieÃ⊓ender Hochrechnung bekannten Instruments des Sicherheitsabschlags (vgl BSG <u>SozR 3-2500 § 106 Nr 50</u> S 267, 269) bedienen. Der nach den allgemeinen GrundsÄxtzen auf der Grundlage der elektronisch ermittelten Daten und ggf ergÃxnzt durch eine reprÃxsentative Einzelfallprüfung "richtig" festgesetzte Regressbetrag, der die ̸berschreitungen des Arztes unter die Grenze des offensichtlichen MissverhĤltnisses zurļckführt, muss dann reduziert werden. Das kann ermessensfehlerfrei in der Weise geschehen, dass der Regress um die Quote vermindert wird, in der die tatsÄxchlich vorliegenden VerordnungsblÄxtter oder Printimages hinter den elektronisch erfassten VerordnungsblĤttern zurļckbleiben. KĶnnen die Krankenkassen den Prüfgremien zB 25 % der VerordnungsblÃxtter nicht vorlegen, handeln diese nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie den Regressbetrag um dieselbe Quote, also um 25 %, vermindern. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass eine statistisch zwingende Relation zwischen den fehlenden

OriginalverordnungsblĤttern/Printimages und der Höhe des Schadens besteht, den der Arzt den Krankenkassen durch seine unwirtschaftliche Verordnungsweise verursacht hat. Dieser Sicherheitsabschlag trägt vielmehr lediglich typisierend und pauschalierend den eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten des Arztes nach dem bis Ende 2003, also vor Inkrafttreten des § 106 Abs 2c SGB V, geltenden Rechtszustand Rechnung. Die Krankenkassen, die wirtschaftlich die Folgen der Verordnungsweise des Arztes zu tragen haben und die deshalb in besonderer Weise interessiert sind, dass bei unwirtschaftlicher Verordnungsweise zu ihren Gunsten Arzneiregresse festgesetzt werden, erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, durch eine Sicherung des Zugriffs auf Originalverordnungsblätter/Printimages und durch die organisatorische Sicherstellung ihrer Versendung Einfluss auf die Höhe ggf festzusetzender Regresse zu nehmen.

Nach den aufgezeigten GrundsÄxtzen können die Prüfgremien, sofern keine Besonderheiten vorliegen, ihrer Prüfung die auf elektronischem Wege erfassten und übermittelten Verordnungskosten zu Grunde legen. Eine Verpflichtung der Prüfgremien, alle OriginalverordnungsblÃxtter bzw Printimages anzufordern, besteht nur dann, wenn der Arzt bereits im Prüfungsverfahren nachvollziehbar geltend macht, die ihm zugerechneten Verordnungskosten stimmten mit seinen Unterlagen hinsichtlich Zahl und wirtschaftlichem Wert der ausgestellten Verordnungen nicht  $\tilde{A}$ ¼berein (vgl nunmehr  $\tilde{A}$ § 106 Abs 2c SGB V, eingef $\tilde{A}$ ¼gt durch das GMG).

In Anwendung der dargelegten MaÃ□stäbe hat der Bescheid des Beklagten keinen Bestand. Der Beklagte hat seiner Prüfung nur einen Teil der Verordnungsblätter

des Klå¤gers aus den streitbefangenen Quartalen zu Grunde gelegt, obwohl dieser bereits im Prüfverfahren hinreichend substantiiert auf die Notwendigkeit der Einsichtnahme in alle VerordnungsblĤtter hingewiesen hat. Der KlĤger hat zudem im weiteren Verwaltungsverfahren die Notwendigkeit der (möglichst vollstĤndigen) Beiziehung der VerordnungsblĤtter dadurch belegt, dass er nach der Einsichtnahme in die ihm Ã⅓bersandten Verordnungen nachgewiesen hat, dass ihm Verordnungen zugerechnet worden sind, die tatsächlich nicht von ihm stammten, und dass Hilfsmittelverordnungen in die Arzneikostenberechnung eingeflossen sind, obwohl die Kosten von Hilfsmitteln gesondert erfasst werden mussten und die Wirtschaftlichkeit der Hilfsmittelverordnung getrennt von derjenigen der Arzneimittelverordnung zu prÃ⅓fen war. Soweit der Beklagte der Auffassung gewesen ist, dem im Hinblick auf die ergänzend durchgeführte repräsentative Einzelfallprüfung nicht näher nachgehen zu mÃ⅓ssen, trifft das â∏∏ wie oben gezeigt â∏∏ nicht zu.

Der Beklagte hat bei seiner Entscheidung über die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide des Prüfungsausschusses Gelegenheit, eine neue Prüfung vorzunehmen. Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass die EinwĤnde des KlĤgers gegen den technischen Vorgang der Erfassung seiner Arzneikosten und die Datenübermittlung sowie die Behandlung der Rezepte bei den Apotheken, im Apotheken-Rechenzentrum und bei den Krankenkassen nicht durchgreifen. Der Umstand, dass auf diesem Weg in EinzelfĤllen fehlerhafte Erfassungen vorkommen können, lässt die Grundlagen einer statistischen Vergleichsprüfung nicht entfallen. Bei jedem Erfassungsvorgang sind Fehler nicht auszuschlie̸en, und angesichts der mehr als 100 Millionen VerordnungsblÄxtter, die in jedem Quartal von den Apotheken bzw Apotheken-Rechenzentren in Deutschland erfasst und an die Krankenkassen weitergegeben werden, sind einzelne Fehlerfassungen schlechthin nicht zu vermeiden. Es bestehen nach den umfangreichen Ermittlungen des LSG jedoch keine Anhaltspunkte dafļr, dass derartige Fehlerfassungen den einzelnen Arzt unzumutbar belasten. Vielmehr spricht alles dafür, dass sich Fehler gleichmäÃ∏ig zu seinen Gunsten und zu seinen Lasten auswirken und auf die Gesamtheit der VertragsÄxrzte verteilen. Das Vorbringen des KlÄxgers zu mĶglichen Fehlerquellen in diesen AblĤufen ist daher nicht geeignet, die ̸berzeugung von einem insgesamt korrekten Datenfluss, die sich das LSG auf der Grundlage des <u>§ 128 SGG</u> und insbesondere unter Auswertung der Aussagen der von ihm dazu im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Niederschriften gebildet hat, zu erschA¼ttern. Dem betroffenen Arzt bleibt die MA¶glichkeit, anhand der vorliegenden OriginalverordnungsblÄxtter einzelfallbezogen nachzuweisen, dass die Kosten einer bestimmten Verordnung falsch berechnet oder fehlerhaft erfasst wurden oder zu Unrecht Heil- und Hilfsmittelmittelkosten in die Bruttoarzneikosten eingerechnet worden sind. Dem müssen die Prüfgremien nachgehen, nicht aber pauschalen Hinweisen des Arztes auf potenzielle Fehlerquellen oder nicht optimale Softwarestandards bei der Datenübermittlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf  $\frac{\hat{A}\S 193 \text{ Abs } 1 \text{ und } 4 \text{ SGG}}{1 \text{ und } 4 \text{ SGG}}$  in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (BSG SozR 3-2500  $\frac{\hat{A}\S 116}{1 \text{ Nr}}$  Nr 24 S 115 ff).

Erstellt am: 07.11.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024